

BWE, EUREF-Campus 16, 10829 Berlin

Deutscher Bundestag Mitglieder des Finanzausschusses Platz der Republik 1 11011 Berlin Wolfram Axthelm Geschäftsführer T +49 (0)30 / 21 23 41 - 251 w.axthelm@wind-energie.de

Berlin, 27. April 2021

## Anhörung zu geplanten Verbesserung des Anlegerschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzausschuss des Bundestages hat sich am 26.04.2021 in einer Anhörung mit den geplanten Änderungen zur Verbesserung des Anlegerschutzes befasst.

Wir möchten anknüpfend an unsere Stellungnahme und unseren Vortrag während der Anhörung noch einmal die Gelegenheit nutzen, Sie direkt anzusprechen.

Es braucht dringend eine klarstellende Erweiterung der Ausnahmen in § 5b Abs. 4 Vermögensanlagengesetz. So lässt sich sicherstellen, dass Vermögensanlagen, bei denen Projekt, Sitz der Gesellschaft und die Mehrzahl der Anleger in einem örtlichen Zusammenhang stehen − zwei Landkreise als Maßstab halten wir für richtig − nicht unter die Neuregelung fallen. Zusätzlich sollte eine Schwelle von 20 Mio. € eingezogen werden, unterhalb derer die Gesetzesänderung ebenfalls nicht gilt. Beides sichert die Umsetzung der Energiewende bei starker Akzeptanz vor Ort.

## **Begründung**

Der Gesetzentwurf sieht vor, nur noch Vermögensanlagen zuzulassen, die durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler im Wege der Anlageberatung oder - vermittlung vertrieben werden. Damit wird der Eigenvertrieb verboten.

Durch diese Regelung ist in ganz Deutschland eine Kategorie von Vermögensanlagen betroffen, bei denen keine Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für Anleger besteht. Dies betrifft **Bürgerwindparks**, die in der Regel in der Rechtsform einer GmbH & Co KG organisiert sind.

Aktuell läuft die Einwerbung der Gelder in Bürgerwindparks häufig so: Eine GbR bestehend aus Grundeigentümern, Anwohnern und Bürgern vor Ort oder ggf. auch eine GmbH oder GmbH & Co. KG finanziert in der Hochrisikophase das Kapital für die Planung, Erlangung der Genehmigung, Teilnahme an der bundeseinheitlichen Ausschreibung, die Verträge rund um den Bau und den Baustart vor. Erst nach Inbetriebnahme wird das Eigenkapital dann über eine GmbH & Co KG durch die Bürger bereitgestellt. Dafür gilt bereits die Prospektpflicht mit ihren für diese bürgerlichen Gesellschaften sehr komplizierten und komplexen Verpflichtungen.

Parallel wird also während der Planungen das Beteiligungsinteresse in der Bevölkerung abgefragt, unverbindlich wird ein Zeichnungsinteresse bekundet und nach Genehmigung und gewonnener Ausschreibung beginnt durch Bereitstellung detaillierte Beteiligungsunterlagen die Einwerbung der Beteiligungen



Vor Ort ansässige Initiatoren, Geschäftsführungen und Anleger die ebenfalls vor Ort leben und regionalen Finanztanzinstitute sichern den Erfolg der Projekte und darüber Akzeptanz.

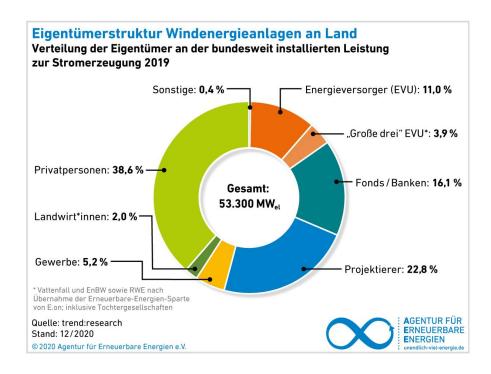
Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in das etablierte Verfahren ein professioneller Vermittler eingeschaltet werden muss. Er kappt den direkten Kontakt zwischen Initiator und Anleger. Er kappt zugleich den regionalen Bezug. Er verteuert dadurch die Projekte um mindestens 5 Prozent (bei einem aktuellen Fall im Kreis Steinfurt würde das bei einem Volumen von 13 Mio erworbenen Eigenkapital durch Bürger vor Ort bis zu 750.000 Euro bedeutet.

Ggf. wird die Prospektpflicht damit sogar in eine Projektphase vorgezogen in der die Realisierung noch ungewiss ist. Dies verursacht weitere Kosten und Risiken und wird bürgerschaftliche Gruppen davon abhalten eine breite Bürgerbeteiligung zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf wird Bürgerwindparkgesellschaften dadurch erschweren <u>zugleich</u> aber institutionelle Anleger deutlich besserstellen. Denn der Gesetzgeber stellt Beteiligungen, die sich nur an institutionelle Anleger richten frei. Dies untergräbt, wie ostdeutsche Bundesländer zeigen, die Akzeptanz der Energiewende, die die Bundesregierung benötigt um ihre Ziele zu erreichen.

In den neuen Bundesländern dominieren durch historische Begleitumstände insbesondere in Brandenburg und Sachsen-Anhalt institutionelle Anleger wie Pensionsfonds und Versicherungen. Sie verwalten die Parks oft aus dem Ausland heraus. Ihnen fehlt der Bezug zur örtlichen Zivilgesellschaft und zur örtlichen Politik. Dass Investment erfolgt rational und ohne emotionale Verbindung. Damit fehlt zugleich die Brücke in die Gesellschaft, die Akzeptanz erreicht.

Bürgerwindparks schaffen ein Fundament für Akzeptanz auf welchem andere überregionale und international verankerte Investoren aufbauen und sich in der Branche überhaupt erst engagieren können. Die von trend:research im Dezember 2020 veröffentlichte Kurzstudie zur Eigentümerstruktur bei Erneuerbare Energien zeigt für die Windenergie weiter die Privatanleger mit 38,6 % als wichtigste Eigentümergruppe:





Schon die bestehenden Vorschriften im Kapitalrecht machen es schwer, eine breite Bürgerbeteiligung umzusetzen. Wenn jetzt diese zusätzliche Verschärfung zum Tragen kommt, wird es weitere Projekte von einer breiten Bürgerbeteiligung abhalten. **Deshalb werben wir dafür die von uns genannten Ausnahmen aufzunehmen.** Mindestens muss allerdings eine Übergangsfrist für die BaFin- Prospektbilligung geben, die erst 6 Monate nach Inkrafttreten greifen darf.

Gern stehen wir Ihnen für den fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüße

Horst Leithoff

Vorsitzender

 ${\tt B\"{u}rgerwindbeirat\ im\ Bundesverband\ WindEnergie}$ 

Grenzstrom Vindtved GmbH & Co. KG

Wolfram Axthelm Geschäftsführer

Bundesverband WindEnergie